



## Rechtsvorschriften der ELKB zur Rechnungsprüfung (Auszüge)

(Stand: 01.07.2016)

### Übersicht:

#### Prüfende Stellen

#### Überörtliche Prüfung

- Ziel und Gegenstand der Prüfung  
(Bestätigungsvermerk, Schlussbemerkung, Entlastungsvorschlag)
- Arten und Ablauf der Prüfung
- Prüfungen bei Anwendung anderer Rechnungslegungsvorschriften
- Prüfung bei Beteiligungen
- Prüfung bei Stellen außerhalb der verfassten Kirche
- Besondere Vorschriften für Prüfungen bei Zuwendungsempfängern
- Prüfung bei (Gesamt-)Kirchengemeinden
- Prüfung bei Dekanatsbezirken

#### Örtliche Prüfung

- Prüfung bei (Gesamt-)Kirchengemeinden
- Prüfung bei Dekanatsbezirken





## **Kirchliche Haushaltsordnung (KHO)**

### **§ 56 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen**

(1) Eine kirchliche Körperschaft soll sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

1. für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
2. sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten werden,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird,
5. die Erhaltung des realen Wertes des eingesetzten Kapitals prognostiziert wurde, soweit nicht aus besonderen kirchlichen Gründen davon abgesehen wird.

(2) An einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft soll sich eine kirchliche Körperschaft nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist.

(3) <sup>1</sup>Gehört einer kirchlichen Körperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens, hat sie dafür Sorge zu tragen, dass den prüfenden Stellen zur Prüfung der Betätigung dieser Körperschaft bei diesem Unternehmen in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag ein Recht auf unmittelbare Unterrichtung einschließlich des Rechts zur Einsichtnahme in den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens eingeräumt wird. <sup>2</sup>Die kirchliche Körperschaft wirkt ferner darauf hin, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt,
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch
  - a) die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen,
3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(4) Mehrheitsbeteiligungen sind unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen der kirchlichen Körperschaft von mehr als 50 vom Hundert der Anteile oder von mehr als 25 vom Hundert,





wenn ihr zusammen mit einer anderen kirchlichen Körperschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern die Mehrheit der Anteile zusteht.

(5) Über Beteiligungen ist in angemessenem Umfang zu berichten.

## § 57 Prüfende Stellen

(1) <sup>1</sup>Prüfungen werden durchgeführt durch

1. die Prüfungsausschüsse (örtliche Prüfung),
2. die Aufsichtsbehörden (aufsichtliche überörtliche Prüfung) sowie
3. das Rechnungsprüfungsamt und den Prüfungsausschuss der Landessynode (überörtliche Prüfung gemäß Art. 86 der Kirchenverfassung).

<sup>2</sup>§ 74 der Kirchengemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Der Kirchenvorstand kann einen Prüfungsausschuss bilden, die Gesamtkirchenverwaltung und der Dekanatsausschuss bilden einen Prüfungsausschuss als vorberatenden Ausschuss, der die Jahresrechnung und die außerordentlichen Rechnungen vorprüft.

(3) Die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Prüfenden von der zu prüfenden Stelle ist zu gewährleisten.

## § 58 Ziel und Gegenstand der überörtlichen Prüfung

(1) Ziel der Prüfung ist, die zuständigen Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.

(2) Gegenstand der Prüfung ist die Beurteilung,

1. ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen während des zu berichtenden Jahres eingehalten wurden,
2. ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

(3) <sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung ist das Prüfungsergebnis in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen. <sup>2</sup>Die darin getroffenen wesentlichen Feststellungen zur Buchführung und Rechnungslegung werden in einem Bestätigungsvermerk gebündelt. <sup>3</sup>Der Bestätigungsvermerk enthält eine Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung sowie eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses. <sup>4</sup>Entspricht der Abschluss den (kirchen-)gesetzlichen Vorschriften und vermittelt er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und





Ertragslage, so wird ein Bestätigungsvermerk uneingeschränkt erteilt. <sup>5</sup>Ergeben sich Einwendungen, so ist zweifelsfrei darzustellen, dass der Bestätigungsvermerk eingeschränkt oder versagt bzw. nicht erteilt wird. <sup>6</sup>Eine Schlussbemerkung enthält darüber hinaus auch die Aussage, ob sich für die Entscheidung über die Entlastung wesentliche Einwendungen in Bezug auf den Vollzug des Haushalts, die Kassenführung oder die Wirtschaftsführung unter Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben. <sup>7</sup>Schlussbemerkung und Entlastungsvorschlag haben sich auf die Ergebnisse der Prüfung als Ganzes zu beziehen.

(4) <sup>1</sup>Ergeben die Prüfungen keine der Entlastung entgegenstehenden Beanstandungen oder sind die Beanstandungen ausgeräumt, so ist Entlastung uneingeschränkt zu erteilen. <sup>2</sup>Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt werden. <sup>3</sup>Ergänzend können Auflagen vorgesehen werden.

(5) <sup>1</sup>Die Entlastung wird den zuständigen Organen und den mit den Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens betrauten Personen und Einrichtungen erteilt. <sup>2</sup>Für (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke wird – unbeschadet der Entscheidung der zuständigen Organe hinsichtlich der mit den Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens betrauten Personen und Einrichtungen – die Entlastung durch die Aufsichtsbehörde erteilt.

(6) Soweit nicht kirchengesetzlich eine jährliche Prüfung vorgeschrieben ist, kann die überörtliche Prüfung für mehrere Rechnungsjahre zusammengefasst erfolgen.

(7) Das Recht der Aufsichtsbehörden, im Rahmen ihrer allgemeinen aufsichtlichen Tätigkeit eigene Prüfungen vorzunehmen, bleibt unberührt.

## § 59 Arten und Ablauf von Prüfungen

<sup>1</sup>Den prüfenden Stellen sind alle für eine sorgfältige Prüfung erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu erteilen. <sup>2</sup>Näheres über Arten und Ablauf von Prüfungen wird durch Kirchengesetz, Verordnung oder Einzelauftrag festgelegt.

## § 60 Prüfung bei Anwendung anderer Rechnungslegungsvorschriften und bei Beteiligungen

(1) Bei Einrichtungen zur wirtschaftlichen Betätigung nach § 8 sollen neben der Prüfung nach § 58 regelmäßig Prüfungen durchgeführt werden, die neben Aussagen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage insbesondere eine Aussage über die bestehenden Risiken treffen.

(2) <sup>1</sup>Zur Prüfung der Betätigung der kirchlichen Körperschaften bei privatrechtlichen Unternehmen im Sinne von § 56 haben die prüfenden Stellen ein Unterrichtsrecht. <sup>2</sup>Im Rahmen seiner Unterrichtspflicht übersendet die Verwaltungseinrichtung der jeweiligen kirchlichen Körperschaft der prüfenden Stelle innerhalb von drei Monaten nach der Haupt-





oder Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt und festzustellen hat,

1. die Unterlagen, die der kirchlichen Körperschaft als Gesellschafterin zugänglich sind,
2. die Berichterstattung gemäß § 56 Abs. 5.

<sup>3</sup>Bei Minderheitsbeteiligungen gilt dies nur insoweit, als der kirchlichen Körperschaft in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach § 56 Abs. 3 eingeräumt sind. <sup>4</sup>Die prüfenden Stellen prüfen die Betätigung der kirchlichen Körperschaft bei privatrechtlichen Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.

## § 61 Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfassten Kirche

Bei Zuwendungen oder Übertragung kirchlicher Aufgaben bzw. kirchlichen Vermögens an Stellen außerhalb der verfassten Kirche erfolgen Prüfungen durch die zuständigen prüfenden Stellen.

---

## Kirchengemeindeordnung (KGO) – überörtliche Prüfung

### § 74 Vorlage und Prüfung der Rechnung, Entlastung

(1) <sup>1</sup>Die Rechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. nach Abschluss der Maßnahme für die Rechnungsprüfung vorzulegen. <sup>2</sup>Der Jahresrechnung ist eine Vermögensübersicht beizufügen.

(2) Die Jahresrechnungen und außerordentlichen Rechnungen der Kirchengemeinden, die keiner Gesamtkirchengemeinde angehören, werden unbeschadet § 4 Abs. 4 des Rechnungsprüfungsamtgesetzes regelmäßig durch die Landeskirchenstelle als Aufsichtsbehörde auf Ordnungsmäßigkeit, rechnerische Richtigkeit und den zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Mittel geprüft.

(3) <sup>1</sup>Die Landeskirchenstelle hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Prüfung zu verfahren. <sup>2</sup>Mitarbeitende, die mit der Prüfung betraut sind, sind bei der Prüfung unabhängig und nur den Gesetzen verpflichtet. <sup>3</sup>Die Prüfung soll zeitnah, spätestens ein Jahr nach Vorlage der Rechnung erfolgen. <sup>4</sup>Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzustellen und der geprüften Kirchengemeinde zuzuleiten.

(4) <sup>1</sup>Über den Abschluss der Prüfung erteilt die Landeskirchenstelle einen Bescheid. <sup>2</sup>Dieser enthält die Entlastung des Kirchenvorstandes und der mit den Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens betrauten Personen und Einrichtungen, wenn die Prüfung keine der Entlastung entgegenstehenden Beanstandungen ergeben hat oder die





Beanstandungen ausgeräumt sind. <sup>3</sup>Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(5) Einzelheiten der Vorprüfung und der Prüfung werden durch eine Verordnung geregelt.

## **§ 96b Vorlage und formelle Prüfung der Rechnung, Entlastung**

(1) Die Jahresrechnung sowie die außerordentlichen Rechnungen der Gesamtkirchengemeinde und der Kirchengemeinden, die zu einer Gesamtkirchengemeinde gehören, sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. nach Abschluss der Maßnahme dem Landeskirchenamt vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Das Landeskirchenamt prüft formell die Rechnungen und das Vermögen der Gesamtkirchengemeinden und der angeschlossenen Kirchengemeinden und überwacht die Vorprüfung. <sup>2</sup>Im Anschluss daran werden die Rechnungen dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. <sup>3</sup>Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt soll zeitnah, spätestens ein Jahr nach Vorlage der Rechnungen bei diesem erfolgen. <sup>4</sup>Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzustellen und den geprüften Gesamtkirchengemeinden bzw. den ihnen angeschlossenen Kirchengemeinden zuzuleiten.

(3) <sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung schlägt das Rechnungsprüfungsamt dem Landeskirchenamt die Entlastung vor. <sup>2</sup>Ergeben die Prüfungen keine der Entlastung entgegenstehenden Beanstandungen oder sind die Beanstandungen ausgeräumt, so ist Entlastung uneingeschränkt zu erteilen. <sup>3</sup>Hierüber ergeht ein Bescheid des Landeskirchenamtes. <sup>4</sup>Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(4) Die Entlastung wird den Vertretungsorganen und den mit den Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens betrauten Personen und Einrichtungen erteilt.

(5) Einzelheiten der Vorprüfung, Prüfung und Entlastung werden durch eine Verordnung geregelt.

---

## **Dekanatsbezirksordnung (DBO) – überörtliche Prüfung**

### **§ 39a Prüfung der Rechnung, Entlastung**

(1) Die Jahresrechnung und die außerordentlichen Rechnungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. nach Abschluss der Maßnahme dem Landeskirchenamt vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Das Landeskirchenamt prüft formell die Rechnungen und das Vermögen der





Dekanatsbezirke und überwacht die Vorprüfung. <sup>2</sup>Im Anschluss daran werden die Rechnungen dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. <sup>3</sup>Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt soll zeitnah, spätestens ein Jahr nach Vorlage der Rechnungen bei diesem erfolgen. <sup>4</sup>Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzustellen und den geprüften Dekanatsbezirken zuzuleiten.

(3) <sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung schlägt das Rechnungsprüfungsamt dem Landeskirchenamt die Entlastung vor. <sup>2</sup>Ergeben die Prüfungen keine der Entlastung entgegenstehenden Beanstandungen oder sind die Beanstandungen ausgeräumt, so ist Entlastung uneingeschränkt zu erteilen. <sup>3</sup>Hierüber ergeht ein Bescheid des Landeskirchenamtes. <sup>4</sup>Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(4) Die Entlastung wird den Vertretungsorganen und den mit den Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens betrauten Personen und Einrichtungen erteilt.

(5) Einzelheiten der Vorprüfung, Prüfung und Entlastung werden durch eine Verordnung geregelt.

---

## Anerkennungs- und Zuwendungsgesetz (AnerkZuwG)

### § 4 Rechtsfolgen der Anerkennung bei Mitgliedern des Diakonischen Werks

(1) Die Rechte und Pflichten der Rechtsträger im Sinne von § 2 Abs. 1 richten sich nach der Satzung des Diakonischen Werkes.

(2) Unbeschadet der in § 8 Abs. 2 Buchst. g der Satzung des Diakonischen Werkes bestimmten Prüfungspflichten kann im Falle der Zuwendungsgewährung aus landeskirchlichen Mitteln auch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Einsicht in die Haushalts- und Rechnungsunterlagen nehmen.

### § 5 Rechtsfolgen der Anerkennung der anderen Rechtsträger

(1) Die Bestellung leitender Organmitglieder oder leitender hauptamtlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen eines kirchlich anerkannten Rechtsträgers erfolgt, sofern in seiner Satzung nichts anderes geregelt ist, im Benehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder einer von diesem beauftragten kirchlichen Stelle.

(2) Änderungen der Satzung oder Ordnung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) <sup>1</sup>Die kirchlich anerkannten Rechtsträger gewähren dem Rechnungsprüfungsamt der





Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern jährlich Einblick in ihre Haushalts- und Rechnungsunterlagen. <sup>2</sup>Sofern sie aus Haushaltsmitteln der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern finanzielle Förderung erhalten, unterliegen sie hinsichtlich der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und Mittelverwendung der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

---





## Örtliche Prüfung

### **Kirchengemeindeordnung (KGO) – örtliche Prüfung**

#### **§ 96a Vorprüfung und Feststellung der Rechnung**

(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist die Jahresrechnung zu erstellen und zu unterschreiben.

(2) Bei außerordentlichen Maßnahmen ist eine gesonderte Rechnung nach Abschluss der Maßnahmen aufzustellen.

(3) Die Rechnungen der Gesamtkirchengemeinde werden durch die Gesamtkirchenverwaltung oder einen vorberatenden Ausschuss (§ 92) vorgeprüft.

(4) Die Vorprüfung erstreckt sich insbesondere auf eine Kassenprüfung, auf die Erfassung des Vermögens und auf die Vollständigkeit der Rechnung.

(5) Der Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde, die einer Gesamtkirchengemeinde angehört, kann einen Prüfungsausschuss als vorberatenden Ausschuss (§ 46) bilden, der die Jahresrechnung und die außerordentlichen Rechnungen vorprüft.

---

### **Dekanatsbezirksordnung (DBO) – örtliche Prüfung**

#### **§ 39 Vorprüfung und Feststellung der Rechnung**

<sup>1</sup>Der Dekanatsausschuss bildet einen Prüfungsausschuss als vorberatenden Ausschuss (§ 27 Abs. 1), der die Vorprüfung der Jahresrechnung durchführt. <sup>2</sup>Die Jahresrechnung und die außerordentlichen Rechnungen sind von der Dekanatssynode bzw. unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 Buchst. e vom Dekanatsausschuss beschlussmäßig festzustellen. <sup>3</sup>Erfolgt die Feststellung der Rechnungen durch den Dekanatsausschuss, werden sie der Dekanatssynode zur Kenntnis gegeben.

